

1.5.1 Durchführung der Mitarbeiterunterweisung im Datenschutz und der Schweigepflicht

Mitarbeiter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und zur Sensibilisierung regelmäßig durch den Labor-Verantwortlichen ausführlich unterwiesen werden. Die Unterweisungspflicht ergibt sich aus § 12 Arbeitsschutzgesetz.

Unterweisungs-
pflicht

Der Labor-Verantwortliche ist insbesondere dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter von branchenspezifischen Neuerungen wissen, sie kennen und beachten. Die Neuregelungen zum Datenschutz sind im Mai 2018 in Kraft getreten. Mitarbeiter müssen folglich unter anderem über Besonderheiten beim Umgang mit Patientendaten/ personenbezogenen Daten aufgeklärt und eingewiesen werden.

Verantwortlich-
keit

Wichtig: Die Einhaltung der Datenschutz- und Schweigepflicht gilt über das Arbeitsverhältnis hinaus. Sollte ein Mitarbeiter das Labor verlassen, ist das Weitererzählen von Internas nicht zulässig.

Gültigkeitsdauer

Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu folgenden Aspekten:

- Alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (Gesundheitsdaten, Kontodaten, Telefonnummern und E-Mail-Adressen etc.) müssen vor Missbrauch geschützt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Einhaltung der praxisinternen Schutzmaßnahmen rechtlich verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Zu den besonders schutzwürdigen Gesundheitsdaten eines Patienten gehören nicht nur die Daten wie Befunde, Therapie und Abrechnung. Schon die Information, dass ein Patient in einer bestimmten Zahnarztpraxis behandelt wird oder der Zahnersatz in Ihrem Labor gefertigt wird, ist vom Datenschutz und der Pflicht zur Verschwiegenheit betroffen.
- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sich bei der Datenerhebung und -verarbeitung immer an die Weisungen des Labor-Verantwortlichen zu halten. Der Mitarbeiter darf nur dann mit

Unterweisungs-
inhalte

personenbezogenen Daten arbeiten, wenn dies vom Labor-Verantwortlichen erlaubt wurde.

- Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht offen liegen gelassen werden. Insbesondere sind Patienten-/Kundendaten, wenn diese nicht mehr benötigt werden, in die dafür vorgesehen Schränke zurückzulegen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne Auftrag fremden, mit der Sache nicht befassten Personen Einblick in Post, Patienten-/Kundenunterlagen, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren oder derartige Unterlagen an sich zu nehmen oder sie an Dritte herauszugeben. Dies gilt auch für Abschriften oder Fotokopien dieser Dokumente.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in ihren Arbeitsverträgen vertraglich dazu, über sämtliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit den Laborarbeiten oder Behandlung der Patienten bzw. über Kundeninformationen zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zu schweigen.
- Das arbeitsvertragliche Schweigegebot beinhaltet auch alle anderen personenbezogenen Daten, die erhoben und verarbeitet werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere auch gegenüber eigenen Familienangehörigen sowie gegenüber Familienangehörigen von Patienten und Kunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf [§ 203 Strafgesetzbuch](#) („Verletzung von Privatgeheimnissen“) hingewiesen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auch über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht ([§§ 53, 53a Strafprozessordnung](#)) informiert. Wichtig ist hier, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hingewiesen worden sind, dass sie gegenüber Gerichten und Behörden über Gegebenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nur nach Genehmigung des Labor-Verantwortlichen Auskünfte erteilen dürfen.
- Neben der Verschwiegenheitspflicht sind die Grundsätze der EU-Datenschutz-Grundverordnung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.